

21.11.2024 - [Gesetzgebung Redaktionsmeldungen](#)

Siebte Verordnung wurde veröffentlicht

Durch Verordnung vom 15.11.2023 ([BGBl. 2024 I Nr. 359](#)) wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a I BGB neu festgesetzt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die in den nächsten Wochen zu erwartende [Düsseldorfer Tabelle](#), Stand 1.1.2025.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a I BGB **beträgt monatlich**

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 1 BGB) 482 Euro ab dem 1.1.2025 und 486 Euro ab dem 1.1.2026,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 2 BGB) 554 Euro ab dem 1.1.2025 und 558 Euro ab dem 1.1.2026,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 3 BGB) 649 Euro ab dem 1.1.2025 und 653 Euro ab dem 1.1.2026.

Sobald die neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht wird, benachrichtigen wir Sie mit einem Newsletter. Sie sind noch kein Newsletter-Abonnent? [Registrieren Sie sich jetzt!](#)

Rückkehr zum Zwei-Jahres-Rhythmus

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a I S. 2 BGB seit dem 1.1.2016 unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden **sächlichen Existenzminium des minderjährigen Kindes**. Zu dessen Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den [15. Existenzminumbericht](#). Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts ist gemäß § 1612a IV BGB **alle zwei Jahre** vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Nachdem im Dezember 2021 der Mindestbedarf für 2023 bereits [neu festgesetzt worden war](#), war mit Rücksicht auf das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach dem 14. Existenzminumbericht der [Mindestbedarf für 2023 darüber hinausgehend angehoben](#) worden. [Für 2024 wurde er erneut angepasst](#). Mit der nun veröffentlichten Verordnung für 2025/2026 wird die Rückkehr zu dem als Regelfall vorgesehenen Zwei-Jahres-Rhythmus erreicht.

